

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner Änderung der Verordnung (EU) 2015 /830 Ausgabetag: 30.04.2015 Überarbeitungsdatum: 26.05.2022 Ersetzt die Fassung vom: 18.03.2022 Version: 1.9

ABSCHNITT 1: Identifizierung des Stoffes/Gemisches und des Unternehmens

1.1. Produktkennzeichnung

Produktform : Gemisch

Produktname : WAREA EP PRIMER W Comp. A

Produktcode : 12-2-9-1-A-WAREA

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Professioneller Einsatz

Industrielle/Professionelle Einsatzspezifikation : Industrie, nur für den professionellen Gebrauch Verwendung der Substanz/des Gemischs : Zwei-Komponenten-wasserverdünnbare Epoxidschicht

1.2.2. Verwendungszwecke, von denen abgeraten wird

Nutzungsbeschränkungen : Das Produkt wird nicht für andere industrielle, professionelle oder Verbraucheranwendungen

als die oben genannten empfohlen.

1.3. Angaben zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereithält

WAREA GMBH

ANNAGASSE 8, 1010 WIEN T: + 43 664 / 92 89 043 E: office@warea.at

1.4. Notrufnummer

Keine weiteren Informationen verfügbar

Vergiftungsinformationszentrale: +43 (1) 406 43 43 (0-24 Uhr)

ABSCHNITT 2: Ermittlung von Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2H315Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2H319Hautsensibilisierung, Kategorie 1H317Gewässergefährdend – Chronische Gefahr, Kategorie 2H411

Vollständiger Text der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und umweltschädliche Auswirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Beschriftungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :





GHS07

GHS09

Signalwort (CLP) : Warnung

Enth"alt : Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl] derivate, Formaldehyd, oligomere

Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol, 2,2'-[(1-

methylethyliden)bis(4,1- phenylenoxymethylen)]bisoxiran

Gefahrenhinweise (CLP) : H315 - Verursacht Hautreizungen.

H317 - Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen. H319 - Verursacht schwere

Augenreizungen.

H411 - Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Sicherheitshinweise (CLP) : P280 - Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz, Augenschutz tragen .

P302+P352 - WENN AUF DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 - WENN IN DEN AUGEN: Einige Minuten lang vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Spülen Sie weiter.

P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P501 - Entsorgung des Inhalts an eine Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen

Vorschriften.

EUH-Aussagen : EUH205 - Enthält Epoxidbestandteile. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe ≥ 0,1 %, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu den Inhaltsstoffen

3.1. Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Name	Produktkennung	%	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane	CAS-Nr.: 1675-54-3 EG-Nr.: 216-823-5 EG-Index-Nr.: 603-073-00-2 REACH-Nr.: 01-2119456619-	< 25	Hautreizung. 2, H315 Augenreizung. 2, H319 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol	CAS-Nr.: 9003-36-5 REACH-Nr.: 01-2119454392- 40	< 11	Hautreizung. 2, H315 Haut Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 2, H411
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl] abgeleitet.	CAS-Nr.: 68609-97-2 EG-Nr.: 271-846-8 EC Index-Nr.: 603-103-00-4 REACH-Nr.: 01-2119485289- 22	< 6	Hautreizung. 2, H315 Haut Sens. 1, H317

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:		
Name	Produktkennung	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1- Phenylenoxymethylen)]Bisoxiran	CAS-Nr.: 1675-54-3 EG-Nr.: 216-823-5 EG-Index-Nr.: 603-073-00-2 REACH-Nr.: 01-2119456619- 26	(5 ≤C ≤ 100) Hautreizung. 2, H315 (5 ≤C ≤ 100) Augenreizung. 2, H319

Volltext der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein

nen

: Geben Sie niemals einer bewusstlosen Person etwas in dem Mund. Wenn Sie sich unwohl fühlen, suchen Sie einen Arzt auf (wenn möglich das Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach dem Einatmen Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Betroffene frische Luft atmen lassen. Lassen Sie das Opfer ruhen.

: Mit viel Wasser waschen / Kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung waschen. Wenn Hautreizung auftritt: Ärztlichen Rat/Hilfe einholen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: Einige Minuten vorsichtig mit Wasser abspülen. Entfernen Sie Kontaktlinsen, falls vorhanden und einfach zu tun. Spülen Sie weiter. Wenn die Augenreizung anhält: Ärztlichen Rat / Hilfe einholen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

: Mund ausspülen. Verursachen Sie KEIN Erbrechen. Suchen Sie einen Notarzt auf. Erste-Hilfe-Maßnahmen nach verschlucken

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen nach der Inhalation : Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht Hautreizungen.

Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenreizungen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignetes Löschmittel : Schaum. Trockenes Pulver. Kohlendioxid. Wassersprühnebel. Sand.

Ungeeignete Löschmittel : Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

5.3. Hinweise für Feuerwehrleute

Brandbekämpfungsanleitung : Verwenden Sie Wasserspray oder Nebel zur Kühlung exponierter Behälter. Seien Sie

vorsichtig, wenn Sie chemisches Feuer bekämpfen. Verhindern Sie, dass

Löschwasser in die Umgebung gelangt.

Schutz während der Brandbekämpfung : Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich

Atemschutz

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigten Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

6.1.1. Für Nicht-Notfallpersonal

Notfallmaßnahmen : Evakuieren Sie unnötiges Personal.

6.1.2. Für Notfallhelfer

Schutzausrüstung : Rüsten Sie die Reinigungsmannschaft mit angemessenem Schutz aus.

Notfallmaßnahmen : Lüften Sie den Bereich.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie das Eindringen in Abwasserkanäle und öffentliche Gewässer. Benachrichtigen Sie die Behörden, wenn Flüssigkeit in die Kanalisation oder in öffentliche Gewässer gelangt. Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt.

6.3 Methoden und Material für die Einschließung und Reinigung

Methoden zur Reinigung : Verschüttete Stoffe mit inerten Feststoffen wie Ton oder Kieselgur so schnell wie möglich

aufsaugen. Verschüttetes Material sammeln. Von anderen Materialien fernhalten.

6.4. Bezugnahme auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionskontrollen und persönlicher Schutz.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

Vorsichtsmaßnahmen für eine sichere Handhabung

: Hände und andere exponierte Stellen vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen der Arbeit mit milder Seife und Wasser waschen. Sorgen Sie für eine gute Belüftung im Prozessbereich, um Dampfbildung zu verhindern. Vermeiden Sie das Einatmen von

Dämpfen. Hygienemaßnahmen

: Nach der Handhabung Hände gründlich waschen. Kontaminierte Arbeitskleidung sollte den Arbeitsplatz nicht verlassen dürfen. Waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

7.2. Bedingungen für eine sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Lagerungshinweise : Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut belüfteten Ort aufbewahren, fern von:

Wärmequellen. Behälter geschlossen halten, wenn er nicht benutzt wird.

Inkompatible Produkte : Keine bekannt.

Unverträgliche Materialien : Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Direktes Sonnenlicht.

7.3. Spezifische Endverwendung (en)

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung /Personenschutz

8.1. Steuerungsparameter

8.1.1 Nationale Arbeitsplatzexposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Luftschadstoffe gebildet

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL und PNEC

o.1.4. Dieze und l'inco			
Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl] abgeleitet. (68609-97-2)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	1 mg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	3,6 mg/m³		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langzeit - systemische Wirkungen,oral	500 μg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	870 μg/m³		
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	500 μg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	105,8 μg/L		
PNEC aqua (Meerwasser)	10,58 μg/L		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	72 μg/L		
PNEC (Sediment)			
PNEC-Sediment (Süßwasser)	307,16 mg/kg dwt		
PNEC-Sediment (Meerwasser)	30,72 mg/kg dwt		
PNEC (Boden)			
PNEC-Boden	1,234 mg/kg dwt		
PNEC (STP)			
PNEC-Kläranlage	10 mg/l		
2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3)			
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)			
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	750 μg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	4,93 mg/m³		

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3)			
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)			
Langzeit - systemische Wirkungen,oral	500 μg/kg Körpergewicht/Tag		
Langzeit - systemische Wirkungen, Inhalation	870 μg/m³		
Langfristig - systemische Wirkungen, dermal	89,3 μg/kg Körpergewicht/Tag		
PNEC (Wasser)			
PNEC aqua (Süßwasser)	6 µg/L		
PNEC aqua (Meerwasser)	0,6 μg/L		
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	18 μg/L		
PNEC aqua (intermittierend, Meerwasser)	1,8 µg/L		
PNEC (Sediment)			
PNEC-Sediment (Süßwasser)	341 μg/kg dw		
PNEC-Sediment (Meerwasser)	34,1 μg/kg dw		
PNEC (Boden)			
PNEC-Boden	64,7 μg/kg dw		
PNEC (STP)			
PNEC-Kläranlage	10 mg/l		

8.1.5. Steuerung der Banderolierung

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Kontrollen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Vermeiden Sie jede unnötige Exposition.

Symbol(e) der persönlichen Schutzausrüstung(en):





8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Tragen Sie geeignete Schutzkleidung. Persönliche Schutzausrüstung für den Körper und geeignetes Schuhwerk sollten je nach ausgeführter Aufgabe und möglicher Exposition ausgewählt werden.

Handschutz:

Geeignete Materialien für Schutzhandschuhe (EN 374):

Butylkautschuk, Nitrilkautschuk, Neoprenkautschuk. Bei längerer oder wiederholter Exposition werden Handschuhe der Klasse 5 oder höher empfohlen (Durchbruchszeit>240min nach EN374). Für kurze Zeit werden Handschuhe der Klasse 3 oder höher empfohlen (Durchbruchszeit>60min nach EN374). Die Dicke der Handschuhe sollte >0,35 mm betragen, um einen ausreichenden Schutz bei längerem Kontakt mit dem Produkt zu gewährleisten.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen .

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2.3. Kontrollen der Umweltexposition

Kontrollen der Umweltexposition:

Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt.

Sonstiges:

Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit Farbe : weiß.

Geruch : charakteristisch.
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

 $\begin{array}{lll} \text{pH-Wert} & : 8-9 \\ \text{Relative Verdampfungsrate (Butylacetat=1)} & : \text{Keine Daten} \\ \text{Schmelzpunkt} & : \text{Keine Daten} \end{array}$

Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar
Siedepunkt : Keine Daten verfügbar
Flammpunkt : Nicht zutreffend
Selbstzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar.
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar Relative Dichte : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar

Dichte : 1 g/cm³

Löslichkeit : Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) : Keine Daten Viskosität, kinematisch : Keine Daten

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Nicht zutreffend, Produkt ist nicht explosiv.

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar, Produkt ist nicht oxidierend.

Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Informationen

VOC-Gehalt :> 0 g/l

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine weiteren Informationen verfügbar

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normalem Gebrauch.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

5/26/2022 (Überarbeitung Datum) DE (DEUTSCH) 6/12

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

10.5. Unverträgliche Werkstoffe

Keine bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid. Kohlendioxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Informationen über toxikologische Wirkungen

Akute Toxizität (oral) : Nicht klassifiziert (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (dermal) : Nicht klassifiziert (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht klassifiziert (Basierend auf den verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl] abgeleitet. (68609-97-2)		
LD50 oral	26800 mg/kg Körpergewicht	
LD50 dermal	4000 mg/kg Körpergewicht	
2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3)		
LD50 oral	15000 mg/kg Körpergewicht	
LD50 dermal	23000 mg/kg Körpergewicht	

Hautverätzung/-reizung : Verursacht Hautreizungen. pH-Wert: 8 – 9 Schwere Augenschäden/-reizungen : Verursacht schwere Augenreizungen. pH-Wert: 8 – 9

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität : Nicht klassifiziert

Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht klassifiziert

Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht klassifiziert

Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

STOT-Einzelexposition : Nicht klassifiziert

Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

STOT-wiederholte Exposition : Nicht klassifiziert

Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl] abgeleitet. (68609-97-2)		
NOAEL (oral, 90 Tage) 100 mg/kg Körpergewicht/Tag		
NOAEL (dermal, 90 Tage)	100 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Aspirations again : Nicht klassifiziert		

Aspirationsgefahr : Nicht klassifizier

Zusätzliche Informationen : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt Mögliche nachteilige Auswirkungen und : Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt

ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen

Symptome für die menschliche Gesundheit

12.1. Toxizität

Ökologie - Wasser : Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.

Gewässergefährdend, kurzfristig (akut) : Nicht klassifiziert

Gewässergefährdend, langfristig (chronisch) : Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.

5/26/2022 (Überarbeitung Datum) DE (DEUTSCH) 7/12

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Oxiran, Mono[(C12-14-alkyloxy)methyl] abgeleitet. (68609-97-2)		
LC50 - Fisch [1]	100 mg/l LC50 96 h - Fisch [mg/l]	
EC50 - Krebstiere [1]	7,2 mg/l	
EC50 72h - Algen [1]	844 mg/l	
2,2'-[(1-methylethylidene)bis(4,1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane (1675-54-3)		
LC50 - Fisch [1]	2 mg/l LC50 96 h - Fisch [mg/l]	
EC50 72h - Algen [1]	11 mg/l	
NOEC chronische Algen	4,2 mg/l	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

WAREA EP PRIMER W Comp. A	
Persistenz und Abbaubarkeit	Kann langfristige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

12.3. Bioakkumulative Stoffe Potenzial

WAREA EP PRIMER W Comp. A	
Bioakkumulatives Potenzial	Keine Daten verfügbar .

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.6. Sonstige nachteilige Auswirkungen

Zusätzliche Informationen : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Abfallbehandlungsverfahren

Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten / Verpackungen:

Entsorgen:

Ökologie - Abfallstoffe:

Code des Europäischen Abfallverzeichnisses:

Sichere Entsorgung gemäß lokalen/nationalen Vorschriften.

Inhalt/Behälter zur Sammelstelle für gefährliche Abfälle oder Sonderabfälle gemäß lokalen, regionalen, nationalen und/oder internationalen Vorschriften.

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

08 04 09* - Kleb- und Dichtstoffe, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten Stoffe 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Transportinformationen

In Übereinstimmung mit ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1 UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 3082 UN-Nr. (IMDG) : UN 3082 UN-Nr. (IATA) : UN 3082 UN-Nr. (ADN) : Nicht zutreffend : Nicht zutreffend UN-Nr. (RID)

14.2. UN-Versandname

Korrekter Versandname (ADR): UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S.

5/26/2022 (Überarbeitung Datum) DE (DEUTSCH) 8/12

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Korrekter Versandname (IMDG) : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S.

Korrekter Versandname (IATA) : Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.o.s.

Korrekter Versandname (ADN) : Nicht zutreffend Korrekter Versandname (RID) : Nicht zutreffend

Beschreibung des Beförderungsdokuments(ADR) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.O.S. (FLÜSSIGKEIT

EPOXIDHARZ, ALIPHATISCHE GLYCIDYLETHER (ADR - Sondervorschrift 375: "Diese Stoffe, die in Einzel- oder Kombinationsverpackungen befördert werden und eine Nettofüllmenge pro Einfach- oder Innenverpackung von 5 Litern oder weniger für Flüssigkeiten oder eine Eigenmasse pro Einzel - oder Innenverpackungen von 5 kg oder weniger für Feststoffe unterliegen keinen anderen Bestimmungen des ADR, sofern die Verpackungen den allgemeinen Bestimmungen von 4.1.1.1 entsprechen; 4.1.1.2 und

4.1.1.4 bis 4.1.1.8.")), 9, III, (E)

Beschreibung des Beförderungsdokuments (IMDG) : UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIGKEIT, N.O.S. (FLÜSSIGKEIT

EPOXIDHARZ, ALIPHATISCHE GLYCIDYLETHER (IMDG - Ausnahme 2.10.2.7 - Marine Schadstoffe, verpackt in Einfach- oder Kombinationsverpackungen mit einer Nettomenge je Einzelpackung von 5 I oder weniger für Flüssigkeiten oder mit einer Eigenmasse je Einzelpackung Innenverpackungen von 5 kg oder weniger für Feststoffe unterliegen keinen anderen Bestimmungen dieses Kodex, die für Meeresschadstoffe relevant sind, sofern die Verpackungen den allgemeinen Bestimmungen entsprechen. Anforderungen der Abschnitte 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8. Im Falle von Meeresschadstoffen, die auch die Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrenklasse erfüllen, gelten weiterhin alle Bestimmungen des Codes, die für zusätzliche Gefahren relevant sind.

gelten.)), 9, III, MEERESSCHADSTOFF

Beschreibung des Transportdokuments (IATA)

: UN 3082 Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.o.s. (FLÜSSIGES EPOXIDHARZ, ALIPHATIC GLYCIDYL ETHER (IATA - Sondervorschrift A197: Diese Stoffe werden in Einzel- oder Kombinationsverpackungen befördert, die eine Nettomenge pro Einzel- oder Innenverpackung von 5 I enthalten oder weniger für Flüssigkeiten oder mit einer Eigenmasse von 5 kg oder weniger für Feststoffe, unterliegen keinen anderen Bestimmungen dieser Anleitung, sofern die Verpackungen Allgemeine Bestimmungen von 4;1.1.1, 4;1.1.3.1 und 4;1.1.5 der ICAO-TI (IATA DGR: 5.0.2.4.1, 5.0.2.6.1.1 und 5.0.2.8)), 9 III

14.3. Gefahrenklasse(n) für den Transport

ADR

Transportgefahrenklasse(n) (ADR)

Gefahrschilder (ADR)



IMDG

Transportgefahrenklasse(n) (IMDG)

Gefahrschilder (IMDG)



IATA

Gefahrenklasse(n) für den Transport (IATA)

Gefahrschilder (IATA)



ADN

Transportgefahrenklasse(n) (ADN) : Nicht zutreffend

LOS

Transportgefahrenklasse(n) (RID) : Nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III

Verpackungsgruppe (ADN) : Nicht zutreffend Verpackungsgruppe (RID) : Nicht zutreffend

14.5. Umweltgefahren

Gefährlich für die Umwelt : Ja Meeresschadstoff : Ja

Weitere Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Nutzer

Landverkehr

Klassifizierungscode (ADR) : M6

Sonderbestimmungen (ADR) : 274, 335, 601

Begrenzte Mengen (ADR) : 5I Ausgenommen Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanleitung (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Besondere Verpackungsvorschriften (ADR) : PP1
Gemischte Verpackungsbestimmungen (ADR) : MP19
Fahrzeug für Tankwagen : AT
Transportkategorie (ADR) : 3
Besondere Bestimmungen für die Beförderung - Pakete
(ADR) : V12
Besondere Vorschriften für die Beförderung - Be- : CV13

und Entladen und Handhabung (ADR)

Gefahrenkennnummer (Kemler-Nr.) : 90

orange Tafel :

90 3082

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E EAC-Code : •3Z

Transport auf dem Seeweg

Besondere Bestimmungen (IMDG) : 274, 335 Limitierte Mengen (IMDG) :5L Ausgenommen Mengen (IMDG) : E1 Packanleitung (IMDG) : P001, LP01 Besondere Verpackungsvorschriften (IMDG) : PP1 IBC-Packanleitung (IMDG) : IBC03 : F-A EmS-Nr. (Feuer) EmS-Nr. (Verschütten) : S-F Stauraumkategorie (IMDG) : A

Luftverkehr

PCA Ausgenommen Mengen (IATA) : E1

PCA Begrenzte Mengen (IATA) : Y964 PCA begrenzte

Menge maximale Nettomenge (IATA) : 30kgG PCA
Verpackungsanweisungen (IATA) : 964
PCA max Nettomenge (IATA) : 450L
CAO Packanleitung (IATA) : 964
CAO max Nettomenge (IATA) : 450L

Besondere Bestimmungen (IATA) : A97, A158, A197

ERG-Code (IATA) : 9L

Binnenschifffahrt

Nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Schienenverkehr

Nicht zutreffend

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine REACH-Stoffe mit Anhang XVII-Beschränkungen

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine REACH-Anhang-XIV-Stoffe

REACH-Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keinen Stoff auf der REACH-Kandidatenliste

PIC-Verordnung (vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegt.

POP-Verordnung (Persistente organische Schadstoffe)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) Nr. 2019 /1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegt

Ozonverordnung (1005/2009)

Enthält keinen Stoff, der der VERORDNUNG (EU) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, unterliegt.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt :> 0 g/l

Verordnung über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019 /1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe unterliegt.

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (273/2004)

Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Drogenausgangsstoffe aufgeführt sind (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 über Drogenausgangsstoffe)

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen : Beschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz berufstätiger Mütter (MuSchG)

beachten. Einschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)

beachten.

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 3, Hochgefährlich für Wasser (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).

Störfallverordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfallverordnung (12. BlmSchV)

Netherlands

Vruchtbaarheid

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : oxirane, mono[(C12-14-alkyloxy)methyl] derivs. is listed

SZW-lijst van mutagene stoffen : oxirane, mono[(C12-14-alkyloxy)methyl] derivs. is listed

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding : None of the components are listed

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – : None of the components are listed

SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling : None of the components are listed

5/26/2022 (Überarbeitung Datum) DE (DEUTSCH) 11/12

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit der Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Denmark

Danish National Regulations : Young people below the age of 18 years are not allowed to use the product

People who have eczema or allergy to epoxy, may not work with the material

The requirements from the Danish Working Environment Authorities regarding work with

epoxy resins and isocyanates must be observed during use and disposal

Switzerland

Storage class (LK) : LK 10/12 - Liquids

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG

und 1999 /45/EG sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Weitere Angaben : Keine.

Volltext der H- und EUH-Erklärungen:		
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend – Chronische Gefahr, Kategorie 2	
EUH205	Enthält Epoxidbestandteile. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.	
Augenreizung. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	
H315	Verursacht Hautreizungen.	
H317	Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.	
H319	Verursacht schwere Augenreizungen.	
H411	Giftig für Wasserlebewesen mit lang anhaltender Wirkung.	
Hautreizung 2	Ätzwirkung/Reizung auf die Haut, Kategorie 2	
Haut Sens. 1	Hautsensibilisierung, Kategorie 1	

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem derzeitigen Kenntnisstand und sollen das Produkt nur für die Zwecke der Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltanforderungen beschreiben. Sie sollte daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.

5/26/2022 (Überarbeitung Datum) DE (DEUTSCH) 12/12